



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Gerd Mannes AfD**  
vom 18.11.2023

### **Zahl der Anzeigen/Verfahren wegen gefälschter Coronaimpfausweise in Bayern**

Seit Beginn des Auftretens des COVID-Virus und der darauf folgenden Impfkampagne ließ die Staatsregierung über ihre Staatsanwaltschaften zahlreiche Verfahren nach §§ 275; 276 Strafgesetzbuch (StGB) einleiten, obwohl der Wortlaut von § 275 StGB lediglich „amtliche Ausweise“ (<https://www.buzer.de/gesetz/6165/al161861-0.htm>) vor Fälschungen schützt und ein von einem Arzt/Apotheker ausgestellter „Impfausweis“ evident kein „amtlicher Ausweis“ ist. Dessen ungeachtet wurden deutschlandweit die Staatsanwaltschaften tätig, darunter auch in Bayern (siehe auch LG Kaiserslautern – Az.: 5 Qs 107/21 – Beschluss vom 23.12.2021: <https://www.strafrechtsiegen.de/gefaelschter-impfpass-kein-amtlicher-ausweis-nach-275-276-stgb-a-f/>).

Erst am 22.11.2021 erweiterte die Bundesregierung den § 275 Abs. 1 StGB mithilfe eines § 275 Abs. 1a StGB auf „Impfausweise“ (<https://www.buzer.de/gesetz/6165/al161861-0.htm>) und behandelt seither derartige privat ausgestellten Bescheinigungen wie amtliche Ausweise.

Wenige Monate später meldet die Presse das Ausmaß des Erfolgs dieser Änderung im Strafrecht: „In Bayern sind nach Angaben des Landeskriminalamtes (LKA) inzwischen mehr als 5000 Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise eingegangen. Das teilte das LKA auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur in München mit. Inzwischen sind diese Vergehen auch zum Fall für die Justiz geworden. Allein bei der Staatsanwaltschaft München I sind seit dem 1. Januar 2021 rund 200 solcher Verfahren registriert worden, wie Sprecherin Anne Leiding sagte. In gut 50 dieser Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt, zusätzlich gebe es vier Anklagen zum Jugendrichter, wo ein Strafbefehl nicht möglich ist.“ (<https://www.rnd.de/panorama/bayern-ueber-5000-anzeigen-wegen-gefaelschter-corona-impfausweise-WZSS55YG3IEQJHZ53KJPRAIZ3U.html>)

Ausweislich der Anfrage Drs. 18/18693 ([https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011500/0000011677\\_002.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011500/0000011677_002.pdf)) stehen der Staatsregierung zu diesem Fragenkomplex umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Anzahl der „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ ..... 4
  - 1.1 Wie entwickelt sich die Anzahl der „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ in jedem der Jahre seit Beginn der vorletzten Legislatur auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik und auf Basis des polizeilichen Datenbestands aus dem Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (bitte für 2023 die Zahl offenlegen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung steht)? ..... 4
  - 1.2 Wie entwickelt sich die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Verfahren auf Basis der zu Frage 1.1 abgefragten „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ und/oder auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. §§ 275, 276 StGB in jedem der Jahre seit Beginn der vorletzten Legislatur (bitte für 2023 die Zahl offenlegen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung steht)? ..... 4
  - 1.3 Wie entwickeln sich die in den Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Zahlen in jedem der Monate seit dem 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage? ..... 4
2. Untersuchungshaft in Verbindung mit §§ 275, 276 StGB ..... 6
  - 2.1 In wie vielen Fällen wurde in dem in Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Zeitraum in einem Verfahren nach § 275 StGB und/oder § 276 StGB ein Antrag auf Untersuchungshaft gestellt? ..... 6
  - 2.2 Über welche Zeiträume erstreckte sich die in Frage 2.1 abgefragte Untersuchungshaft (bitte die fünf Minimaldauern und Maximaldauern offenlegen)? ..... 6
3. Wie differenzieren sich die in Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Zahlen regional aus (bitte Vorhandenes offenlegen, also nach zuständigen Staatsanwaltschaften und/oder nach zuständigen Polizeiinspektionen und/oder regional nach Bezirken/Landkreisen)? ..... 6
4. Anzahl der Urteile wegen gefälschter Coronaimpfausweise ..... 7
  - 4.1 Wie entwickelt sich die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften abgeschlossenen Verfahren auf Basis der in Frage 1.1 abgefragten „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ und/oder auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. §§ 275, 276 StGB, in jedem der Jahre seit Beginn der vorletzten Legislatur (bitte für 2023 die Zahl offenlegen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung steht, und nach Art des Abschlusses ausdifferenzieren, mindestens in noch laufend/mit Urteil abgeschlossen/eingestellt)? ..... 7
  - 4.2 Welches Strafmaß wurde bei den in Frage 4.1 abgefragten Fällen verhängt, in denen es zu einer Verurteilung kam (bitte die drei Urteile mit den höchsten Strafen und die drei Urteile mit den geringsten Strafen offenlegen)? ..... 7

5. Welche validen Rechercheparameter stehen der Staatsregierung zur Verfügung, um Verfahren nach jedem der §§275, 276, 277 StGB in der polizeilichen Vorgangsverwaltung IGVP zu recherchieren (bitte für jeden der Paragraphen vollständig offenlegen)? ..... 8

Hinweise des Landtagsamts ..... 10

# Antwort

## **des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 07.01.2024

### Vorbemerkung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält grundsätzlich die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Nicht erfasst werden beispielsweise Verkehrsdelikte und Fälle der politisch motivierten Kriminalität. Belastbare polizeiliche Angaben zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung sind ausschließlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten PKS nach Abschluss eines Berichtsjahres möglich. Daher erfolgt die Beantwortung von derartigen Anfragen an die Staatsregierung nahezu ausschließlich auf Basis dieser Statistik. Die weltumspannende Coronapandemielage, damit einhergehende neue Herausforderungen und das weitreichende öffentliche Interesse erforderten in Einzelfällen Abweichungen von diesem Vorgehen und damit einen Rückgriff auf Daten des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems (IGVP) und auf Daten mit reduzierter Belastbarkeit. Dieses System ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf einen dynamischen Datenbestand ausgerichtet. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Auch können sich durch unterschiedliche Abfrageparameter ggf. geringfügig abweichende Gesamtfallzahlen ergeben. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Entwicklungen Tendenzen feststellen und zueinander in Verhältnis setzen.

- 1. Anzahl der „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“**
  - 1.1 Wie entwickelt sich die Anzahl der „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ in jedem der Jahre seit Beginn der vorletzten Legislatur auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik und auf Basis des polizeilichen Datenbestands aus dem Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (bitte für 2023 die Zahl offenlegen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung steht)?**
  - 1.2 Wie entwickelt sich die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Verfahren auf Basis der zu Frage 1.1 abgefragten „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ und/oder auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. §§ 275, 276 StGB in jedem der Jahre seit Beginn der vorletzten Legislatur (bitte für 2023 die Zahl offenlegen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung steht)?**
  - 1.3 Wie entwickeln sich die in den Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Zahlen in jedem der Monate seit dem 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nach bundeseinheitlich abgestimmten Kriterien erhobene Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) gibt Auskunft über die Anzahl der Fälle, in denen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. In dieser Statistik sind bestimmte Arten von Ermittlungsverfahren besonders – nämlich sachgebietsbezogen – ausgewiesen. Im Fall der Delikte nach §§ 275, 276 StGB ist dies das Sachgebiet 99 (sonstige allgemeine Straftaten). In diesem Sachgebiet werden aber eine Vielzahl von Delikten wie z. B. der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, die Beleidigung nach § 185 StGB, die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB oder die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB erfasst. Eine Auswertung nach einzelnen Straftatbeständen erfolgt dabei nicht. Insofern kann die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Verfahren im Hinblick auf Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise der Justizgeschäftsstatistik nicht entnommen werden.

Wenn in der Schriftlichen Anfrage auf eine Presseauskunft der Staatsanwaltschaft München I vom 22.03.2022 verwiesen wird, kann hierzu mitgeteilt werden, dass die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 27.12.2021 angeordnet hatte, in ihrem Fachverfahren „web.sta“ Verfahren wegen gefälschter Impfausweise gesondert zu kennzeichnen. Vor dem 27.12.2021 anhängige Verfahren wurden nicht erfasst. Aus dieser Kennzeichnung heraus wurde nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft die damalige Pressemitteilung unter Auswertung der damals vorhandenen Verfahren erstellt. Bis zum Stichtag 20.12.2023 wurden 538 solcher Verfahren erfasst. Die Verfahrensausgänge werden in der Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 dargestellt. Eine Differenzierung nach einzelnen Jahren oder weiteren Merkmalen ist anhand der Sonderauswertung nicht möglich. Dafür müssten diese Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte Auslaufstatistik. Erfasst werden Fälle zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft und damit ggf. abweichend vom jeweiligen Ereignisjahr. Angaben zu Berichtsjahren sind jeweils erst mit Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Kalenderjahres möglich. Damit liegen einzig für das Jahr 2022 valide Zahlen vor. Für ganz Bayern wurden insgesamt 1 700 Fälle erfasst.

Auf Basis des IGVP konnten folgende Fallzahlen erhoben werden:

	2021	2022	2023
<b>Januar</b>		386	4
<b>Februar</b>		239	5
<b>März</b>		171	3
<b>April</b>		101	2
<b>Mai</b>		68	0
<b>Juni</b>		26	0
<b>Juli</b>		15	0
<b>August</b>		25	0
<b>September</b>	2	14	0
<b>Oktober</b>	44	13	0
<b>November</b>	261	39	0
<b>Dezember</b>	564	46	-
<b>Gesamt</b>	<b>871</b>	<b>1 143</b>	<b>14</b>

## 2. Untersuchungshaft in Verbindung mit §§ 275, 276 StGB

### 2.1 In wie vielen Fällen wurde in dem in Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Zeitraum in einem Verfahren nach § 275 StGB und/oder § 276 StGB ein Antrag auf Untersuchungshaft gestellt?

### 2.2 Über welche Zeiträume erstreckte sich die in Frage 2.1 abgefragte Untersuchungshaft (bitte die fünf Minimaldauern und Maximaldauern offenlegen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die nach bundeseinheitlich abgestimmten Kriterien erhobene Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) gibt keine Auskunft über beantragte oder erlassene Anträge auf Untersuchungshaft.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben zu der Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus der Zahl der Verurteilten und den Personen, gegen die das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens sonst endgültig und rechtskräftig endete (z. B. Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens). Bei der Aburteilung bzw. Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Die Strafverfolgungsstatistik unterscheidet jedoch nur nach Tatbeständen, nicht nach den Modalitäten einer Tatbegehung, wie z. B. Verurteilte wegen gefälschter Coronaimpfausweise.

Hinsichtlich Abgeurteilter und Verurteilter mit Untersuchungshaft enthält die Strafverfolgungsstatistik keine Angaben zur Untersuchungshaft bei Verurteilten nach § 275 und/oder § 276 StGB. Vielmehr werden nur die Abgeurteilten und Verurteilten mit Untersuchungshaft nach dem 23. Abschnitt des StGB (§§ 267 bis 282) insgesamt aufgeführt, was keine Aussagekraft hinsichtlich der Verfahren wegen gefälschter Coronaimpfausweise hat.

## 3. Wie differenzieren sich die in Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Zahlen regional aus (bitte Vorhandenes offenlegen, also nach zuständigen Staatsanwaltschaften und/oder nach zuständigen Polizeiinspektionen und/oder regional nach Bezirken/Landkreisen)?

Die nachfolgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Fallzahlen aus der Frage 1.1 nach Regierungsbezirken dar:

	2021	2022	2023
<b>Oberbayern</b>	158	377	9
<b>Niederbayern</b>	95	124	2
<b>Oberpfalz</b>	36	69	0
<b>Oberfranken</b>	26	75	0
<b>Mittelfranken</b>	215	185	1
<b>Unterfranken</b>	72	108	0
<b>Schwaben</b>	269	203	2

Bezogen auf die Summe von Fällen im Jahr 2022 darf auf die Vorbemerkung hingewiesen werden.

Mangels vorhandener Zahlen hinsichtlich der Beantwortung der Frage 1.2 ist auch eine weitere Ausdifferenzierung nach regionalen Aspekten nicht möglich.

Hinsichtlich der Sonderauswertung der Staatsanwaltschaft München I darf auf die Antworten zu den Fragen 1.2 und 4.1 verwiesen werden.

#### **4. Anzahl der Urteile wegen gefälschter Coronaimpfausweise**

**4.1 Wie entwickelt sich die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften abgeschlossenen Verfahren auf Basis der in Frage 1.1 abgefragten „Anzeigen wegen gefälschter Coronaimpfausweise“ und/oder auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. §§275, 276 StGB, in jedem der Jahre seit Beginn der vorletzten Legislatur (bitte für 2023 die Zahl offenlegen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung steht, und nach Art des Abschlusses ausdifferenzieren, mindestens in noch laufend/mit Urteil abgeschlossen/eingestellt)?**

**4.2 Welches Strafmaß wurde bei den in Frage 4.1 abgefragten Fällen verhängt, in denen es zu einer Verurteilung kam (bitte die drei Urteile mit den höchsten Strafen und die drei Urteile mit den geringsten Strafen offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) darf auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen werden. Eine gesonderte Erfassung der Tatbestände der §§ 275, 276 StGB erfolgt nicht.

Hinsichtlich der in Antwort zu Frage 1.2 dargestellten 538 von der StA München I gesondert erfassten Verfahren können folgende Erledigungsarten mitgeteilt werden:

- 7 Anklagen vor dem Strafrichter
- 21 Anklagen vor dem Jugendrichter
- 331 Strafbefehlsanträge
- 16 Einstellungen gemäß § 153a I Strafprozessordnung (StPO)
- 1 Einstellung gemäß § 154d StPO
- 12 Einstellungen gemäß § 154 I StPO
- 8 Einstellungen gemäß § 153 I StPO
- 88 Einstellungen gemäß § 170 II StPO
- 10 Abgaben an andere Staatsanwaltschaften
- 3 Einstellungen gemäß § 45 II Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- 4 Einstellungen gemäß § 154f StPO
- 37 sonstige Erledigungen (Verbindung, Umtragung etc.)

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben zu der Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus der Zahl der Verurteilten und den Personen, gegen die das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens sonst endgültig und rechtskräftig endete (z. B. Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens). Bei der Aburteilung bzw. Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Die Strafverfolgungsstatistik unterscheidet jedoch nur nach Tatbeständen, nicht nach den Modalitäten einer Tatbegehung, wie z. B. Verurteilte wegen gefälschter Coronaimpfausweise.

Dies vorangestellt ergeben sich folgende Angaben hinsichtlich abgeurteilter und verurteilter Personen in Bayern nach § 275 und § 276 StGB:

§ 275 StGB	Abgeurteilte	Verurteilte
2021	0	0
2022	63	62

§ 276 StGB	Abgeurteilte	Verurteilte
2021	431	417
2022	438	419

Die Strafverfolgungsstatistik differenziert nicht nach einzelnen Absätzen der §§ 275, 276 StGB. Daher lassen sich auch keine Angaben zu den Abgeurteilten/Verurteilten wegen Vorbereitens der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen (§ 275 Abs. 1a StGB) treffen.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor.

**5. Welche validen Rechercheparameter stehen der Staatsregierung zur Verfügung, um Verfahren nach jedem der §§ 275, 276, 277 StGB in der polizeilichen Vorgangsverwaltung IGVP zu recherchieren (bitte für jeden der Paragraphen vollständig offenlegen)?**

Nachfolgend werden zu den gegenständlichen Paragraphen im IGVP verfügbare Deliktsbezeichnungen dargestellt:

§ 275 StGB:

- Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen
- Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen
- Besonders schwerer Fall Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen
- Besonders schwerer Fall Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen
- Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen zum Zwecke der Kfz-Ver-schiebung

§ 276 StGB:

- Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
- Besonders schwerer Fall Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

## § 277 StGB:

- Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen
- Unbefugtes Ausstellen von Impfausweisen
- Unbefugtes Ausstellen von Testzertifikaten
- Unbefugtes Ausstellen von Genesungsbescheinigungen

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.